

Überblick:

- Gegenstand des Gesellschaftsrechts
- Typen von Gesellschaften
- Gesellschaftsrecht und Erbrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht

I.Gegenstand des Gesellschaftsrechts

1.Typen von Unternehmensträger

- a)Das Gesellschaftsrecht enthält Regelungen für kooperative Verträge und private Verbände. Es finden sich starke Überschneidungen sowohl mit dem Handelsrecht, als auch mit dem Unternehmensrecht. Privatrechtliche Unternehmensträger, die ein selbstgesetztes, meist wirtschaftliches Ziel verfolgen. Unternehmensträger sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die ein Unternehmen betreiben (z.B. der Einzelkaufmann, die oHG, die AG, die GmbH). Sie sind die Rechtssubjekte, denen ein Unternehmen mit seinen Betrieben gehört, die darüber verfügen können und dafür verantwortlich sind. Unternehmen sind die den Betrieben übergeordneten organisatorischen Einheiten, in denen wirtschaftliche oder ideelle Ziele verfolgt werden. Sie bedienen sich zur Realisierung der von ihnen verfolgten wirtschaftlichen oder ideellen Ziele eines oder mehrerer Betriebe. Betriebe sind also unselbständige organisatorische Einheiten, in denen mit Hilfe persönlicher, sächlicher oder immaterieller Mittel arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt werden. Nur auf diejenigen Unternehmensträger, die als Gesellschaften organisiert sind, ist Gesellschaftsrecht anzuwenden. Auf Einzelpersonen, die ein Unternehmen ohne Beteiligung einer anderen (natürlichen oder juristischen) Person betreiben, findet es also grundsätzlich keine Anwendung. Eine gewisse Ausnahme gilt lediglich für die Einmann-GmbH und die AG mit einem Alleinaktionär.
- b)Gegenstand des Gesellschaftsrechts sind vor allem Vorschriften über das Verhältnis der Mitglieder der verschiedenen Unternehmensträger zueinander (Innenverhältnis). Neben dem Innenverhältnis regelt das Gesellschaftsrecht aber auch die Außenbeziehungen der Gesellschaft und ihrer Mitglieder gegenüber Dritten (z.B. die Vertretung der Gesellschaften, ihre Haftung und die Haftung ihrer Mitglieder und gesetzlichen Vertreter). Die wesentlichen Grundsätze des Gesellschaftsrechts sind von den Prinzipien der Vertragsfreiheit und des Privateigentums geprägt. Dies zeigt sich insbesondere bei der weitgehenden Freiheit bei der Gründung von Gesellschaften. Die Gestaltungsfreiheit wird lediglich durch die vom Gesetzgeber vorgegebenen Gesellschaftstypen beschränkt, die von den Gründern einer Gesellschaft zwar ausgestaltetet, nicht aber durch von ihnen erfundene Gesellschaftstypen ersetzt werden können.

2.Vereine und Personengesellschaften

Grundtypen des Gesellschaftsrechts sind der Verein und die Personengesellschaft. Zu den Vereinen gehören nicht nur die im BGB aufgeführten wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vereine der §§ 21 ff. BGB. Prototyp eines Vereins im gesellschaftsrechtlichen Sinne ist vielmehr die AG, Prototyp einer Personengesellschaft die oHG. Vereine werden durch die finanziellen Beiträge ihrer Mitglieder geprägt, während bei Personengesellschaften der persönliche Einsatz ihrer Gesellschafter und deren persönliche Haftung im Vordergrund stehen. Vereine sind gegenüber ihren Mitgliedern stark verselbständigt und haben eine mitgliederunabhängige Organisation (z.B. Vorstand). Demgegenüber steht bei Personengesellschaften das persönliche Element im Vordergrund. Personengesellschaften sind auf fortdauerndes Zusammenwirken der Mitglieder angelegt sind, die sie gegründet haben und die mit ihnen einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie werden von ihren Mitgliedern geleitet, die auch in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen und die Geschäfte der Gesellschaft zur Verwirklichung des gemeinsamen Zwecks führen (Grundsatz der Selbstorganschaft).

3.Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Auf öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmensträger in der Form einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist das für privatrechtlich organisierte Verbände bestimmte Gesellschaftsrecht nicht anzuwenden.

Körperschaften und Anstalten iSv. § 89 BGB handeln durch ihre Organe und entstehen durch Hoheitsakt, nicht durch privatrechtlichen Organisationsvertrag. Das Innenverhältnis derartiger Unternehmensträger wird in den Grenzen der ihnen durch Hoheitsakt verliehenen Autonomie außerdem durch ihre Satzungen ausgestaltet. Auch Stiftungen können als Unternehmensträger Unternehmen betreiben. Sie sind mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Einrichtungen, die einen vom Stifter festgesetzten (gemeinnützigen oder privatnützigen) Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauernd fördern sollen. Stiftungen des öffentlichen Rechts entstehen durch Gesetz oder Verwaltungsakt, während die Stiftungen des Privatrechts durch staatliche Genehmigung des Stiftungsgeschäfts entstehen (§ 80 BGB).

II. Typen von Gesellschaften

1. Einteilung

Terminologisch unterscheidet man personale und korporative Gesellschaften. Da das Gesetz beide Begriffe ursprünglich nicht kannte, wurden die Unterschiede v.a. von der Wissenschaft herausgearbeitet:

- a) Die Personengesellschaft baut auf den Persönlichkeiten der einzelnen Gesellschafter auf. Die Mitgliedschaft ist auf die Person zugeschnitten und deshalb ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter grds. nicht übertragbar. Persönliche Mitarbeit und persönliche Haftung für die Schulden spielen eine entscheidende Rolle. Prägend ist der sog. „Grundsatz der Selbstorganschaft“, d.h. nach h.M. muß in Personengesellschaften stets mindestens ein Gesellschafter geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt sein, d.h. die organschaftliche Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht dürfen nicht beliebig beschnitten werden. Danach sind Geschäftsführungs- und Vertretungsregelungen unwirksam, durch die gegen diesen Grundsatz verstoßen wird. Jedoch ist es der Gesellschaft unbenommen neben geschäftsführenden Gesellschaftern auch einen Geschäftsführer einzustellen, der mit umfassenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen ausgestattet ist. Dieser Grundsatz der Selbstorganschaft wird aus dem Abspaltungsverbot des § 717 BGB hergeleitet, wonach die gesellschaftlichen Mitgliederrechte nicht von der Stellung als Gesellschafter abgetrennt werden dürfen. Zudem folge dieser Grundsatz bereits aus dem Wesen der Personengesellschaften.
- b) Bei den korporativen Gesellschaften kommt es dagegen nicht wesentlich auf die Persönlichkeit des einzelnen Gesellschafter an. Ein Wechsel der Mitgliedschaft ist idR. ohne Probleme möglich. Die Gesellschafter haften nicht persönlich, sondern es haftet nur das Vermögen der Gesellschaft. Persönliche Mitarbeit der Gesellschaft ist im allgemeinen nicht erforderlich; die Geschäfte werden durch besondere Organe geführt (sog. „Drittorganschaft“).
- c) Im Gesellschaftsrecht besteht zwar keine Typenfreiheit; aufgrund der Vertragsfreiheit sind aber individuelle Ausgestaltungen der Gesellschaftsorganisation nach den Vorstellungen und Bedürfnissen der Gesellschafter durch entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages zulässig. Dadurch haben sich in der Wirtschaftspraxis sehr weitgehende Typenverformungen und Typenvermischungen durch Ausgestaltung der vorgesehenen Gesellschaftstypen und der für sie bestehenden gesetzlichen Regelungen eingebürgert. Diese Sonderformen von Gesellschaften haben deshalb häufig Merkmale sowohl von personal als auch von korporativ strukturierten Gesellschaften.

[Anmerkung: Für das Examen werden idR. nur Kenntnisse der Personengesellschaften erwartet; deshalb werden diese ausführlicher behandelt. Korporative Gesellschaften sind nur im Überblick dargestellt; auf die zahlreichen Sonderformen wird nicht weiter eingegangen.]

2. Personale Gesellschaften (Personengesellschaften)

a) Die BGB-Gesellschaft (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) ist die Grundform der Personengesellschaften. Sie entsteht durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages. Sein notwendiger Inhalt ist in § 705 BGB umschrieben: Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Das wesentliche Element des Gesellschaftsvertrages ist der von den Gesellschaftern vereinbarte Gesellschaftszweck. Das Gesetz enthält in den §§ 706-740 BGB eine Reihe von Vorschriften, die das Verhältnis der Gesellschafter untereinander und ihr Verhältnis zu Dritten

bestimmen. Ein großer Teil dieser Regelungen ist abdingbar. Er kann also durch abweichende Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ersetzt werden. Davon wird ganz überwiegend Gebrauch gemacht, indem man im Gesellschaftsvertrag die für den konkreten Einzelfall am besten geeignet erscheinende Regelung trifft. Die dispositiven Regelungen in den §§ 706-740 BGB sind also nur anzuwenden, soweit keine Vereinbarung getroffen ist. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist grundsätzlich nur für die an dem Gesellschaftsvertrag beteiligten Gesellschafter geschlossen. Auch der Tod eines Gesellschafters führt nach dem gesetzlichen Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft. Ohne gesellschaftsvertragliche Regelung oder durch einen Beschluß im Einzelfall ist ein einseitiges Ausscheiden eines Gesellschafters oder ein einseitiger Beitritt neuer Gesellschafter nicht möglich.

b) Die Offene Handelsgesellschaft (oHG)

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft mit dem Zweck, ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma zu betreiben, bei der sämtliche Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haften (§ 105 Abs.1 HGB). Das Recht der oHG ist in den §§ 105 - 160 HGB geregelt. Soweit darin keine besonderen Vorschriften enthalten sind, sind die Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 105 Abs.3 HGB auch auf die oHG anzuwenden. Wie die BGB-Gesellschaft so entsteht auch die oHG durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages. Der entscheidende Unterschied zur BGB-Gesellschaft liegt in dem von den Gesellschaftern einer oHG verfolgten gemeinsamen Zweck: Dieser ist auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet. Nach dem gesetzlichen Leitbild ist bei der oHG wie bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine Aufnahme neuer Gesellschafter und kein Ausscheiden alter Gesellschafter vorgesehen. Grundsätzlich ist daher ein einseitiges Ausscheiden eines Gesellschafters oder ein Beitritt neuer Gesellschafter außer in den Fällen des § 131 Abs.3 HGB nicht möglich. Auch die Auflösungsgründe für eine oHG sind gesetzlich in § 131 Abs.1 und 2 geregelt; daneben können im Gesellschaftsvertrag noch weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

c) Die Kommanditgesellschaft (KG)

Das Recht der KG ist in den §§ 161-177a HGB geregelt. Soweit darin keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten nach § 161 Abs.2 HGB die Bestimmungen über die oHG entsprechend. Damit wird über § 105 Abs.3 HGB subsidiär auch auf das Recht der BGB-Gesellschaft verwiesen. Die Kommanditgesellschaft ist wie die oHG eine Personenhandelsgesellschaft mit dem Zweck, ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma zu betreiben. Allerdings ist bei mindestens einem ihrer Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist). Mindestens ein weiterer Gesellschafter haftet den Gläubigern unbeschränkt (Komplementär, § 161 Abs.1 HGB). Die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bilden also zwei unterschiedliche Gruppen, die sich in ihrer Rechtsstellung sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis voneinander unterscheiden. Die Komplementäre als persönlich haftende Gesellschafter der Kommanditgesellschaft haben sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis die Rechtsstellung der Gesellschafter einer oHG. Dagegen ist die Rechtsstellung der Kommanditisten vor allem dadurch bestimmt, daß sie von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sind und den Gesellschaftsgläubigern nur bis zur Höhe der Einlage für die Schulden der Gesellschaft haften. Für die Auflösung der Kommanditgesellschaft und für einen Mitgliederwechsel gelten dieselben Regelungen wie für die oHG.

3. Korporative Gesellschaften (Körperschaften, Kapitalgesellschaften)

a) Der Verein (§§ 21 ff. BGB)

Ein Verein ist ein zur Erreichung eines gemeinsamen, selbst gesetzten Zwecks begründeter Zusammenschluß von Personen, der auf Dauer angelegt, vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, mit einer körperschaftlichen Verfassung ausgestattet ist und unter einem Gesamtnamen auftritt. Das Gesetz unterscheidet Idealvereine (§ 21 BGB), wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB) und nichtrechtsfähige Idealvereine (§ 54 BGB). Für die Gründung eines Vereins durch Zusammenschluß mehrerer Personen ist ein Gründungsvertrag zu schließen. Das ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, mit dem die für die Mitglieder des Vereins verbindliche Satzung beschlossen wird. Erst mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit (§ 21 BGB).

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann durch Beteiligung am Gründungsvertrag oder durch Beitritt erworben werden. Wegen des persönlichen Einschlages ist die Mitgliedschaft nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft begründet Rechte und Pflichten nicht nur gegenüber dem Verein selbst, sondern auch gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern. Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten müssen sich aus Gesetz und Satzung ergeben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt und Ausschluß. Wie jede andere juristische Person muß auch ein Verein über Organe verfügen, die für ihn Entscheidungen vorbereiten und treffen, und die ihn gegenüber Dritten vertreten. Dies sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Beendigung des rechtsfähigen Vereins und damit zum Wegfall der juristischen Person führt die Auflösung und der Verlust der Rechtsfähigkeit.

b) Die Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person) und mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital (Kapitalgesellschaft). Sie hat ein eigenes Vermögen, kann Eigentümer von Sachen und Inhaber von Forderungen sein. Da die Aktiengesellschaft rechtsfähig ist (§ 1 Abs.1 S.1 AktG), ist sie von ihren Mitgliedern, den Aktionären, zu unterscheiden. Anders als bei den Personengesellschaften, die von ihren Gesellschaftern geleitet werden müssen (Selbstorganschaft), ist bei der Aktiengesellschaft die Unternehmensleitung mitgliederunabhängig und nicht den Aktionären vorbehalten (Fremdorganschaft). Die Aktionäre bestimmen die Unternehmensleitung nur mittelbar. Die Hauptversammlung (Versammlung der Aktionäre) wählt einen Aufsichtsrat, dieser bestimmt den Vorstand. Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre sind in Aktien verkörpert, die grundsätzlich formlos und ohne Zustimmung der anderen Aktionäre oder der Aktiengesellschaft übertragen werden können. Der Tod eines Aktionärs hat für die Aktiengesellschaft keine rechtlichen Folgen und führt vor allem nicht zu ihrer Auflösung. An die Stelle des Verstorbenen treten seine Erben.

c) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), die ein in Stammeinlagen zerlegtes Stammkapital hat und ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen (unbeschränkt) haftet. Ihre Geschäftsanteile können von einem oder mehreren Gesellschaftern gehalten werden, die den Gesellschaftsgläubigern nicht persönlich haften. Als Körperschaft ist die GmbH von ihrem Mitgliederbestand unabhängig. Als juristische Person ist sie Trägerin von Rechten und Pflichten (rechtsfähig) und kann wie eine natürliche Person am Rechtsverkehr teilnehmen (§ 13 GmbHG). Als Kapitalgesellschaft muß die GmbH ein gesetzlich vorgegebenes Stammkapital haben, zu dessen Aufbringung sich die Gesellschafter bei ihrer Gründung verpflichten müssen und das während ihres Bestehens geschützt und erhalten wird. Die GmbH haftet ihren Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftungsbeschränkung besteht damit lediglich für die GmbH-Gesellschafter. Sie haften den Gesellschaftsgläubigern nicht persönlich, wenn sie ihre Einlage erbracht haben. Sie müssen also nicht mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden einstehen.

4. Sonderformen von Gesellschaften

a) Die stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist eine aus zwei Gesellschaftern bestehende Personengesellschaft, deren Zweck es ist, ein Handelsgewerbe zu betreiben. Nach außen ist ein Gesellschafter Inhaber des Handelsgewerbes, während der stille Gesellschafter nur im Innenverhältnis mit einer Vermögenseinlage an diesem Handelsgeschäft beteiligt ist (§ 230 Abs.1 HGB). Der stille Gesellschafter kann sowohl an dem Handelsgewerbe eines Kaufmannes beteiligt werden, als auch an dem Handelsgewerbe einer oHG, einer KG, einer AG oder einer GmbH. Beteiligen sich mehrere stille Gesellschafter an einem Handelsgewerbe, so entstehen entsprechend viele nebeneinander bestehende stille Gesellschaften mit dem Inhaber des Handelsgewerbes. Die stillen Gesellschafter können allerdings unter sich eine BGB-Gesellschaft bilden. Da die stille Gesellschaft nach außen als solche nicht in Erscheinung tritt, ist sie reine Innengesellschaft und bildet kein Gesellschaftsvermögen. Ihre Existenz muß also auch nicht publik gemacht werden und wird auch nicht in das Handelsregister eingetragen. Ob das Handelsgewerbe, an dem der stille Gesellschafter beteiligt ist, in das Handelsregister eingetragen werden muß, richtet sich

nach dessen Ausgestaltung. Das dem Handelsgewerbe dienende Vermögen steht unmittelbar dessen Inhaber zu. Dem stillen Gesellschafter stehen nur schuldrechtliche Ansprüche gegen den Inhaber zu.

b) Die Ein-Mann-Gesellschaften

Ein Beispiel dafür, daß Typenverformungen auch zur Schaffung neuer Gesellschaftstypen durch den Gesetzgeber führen können, sind die Einmann-GmbH und die Einmann-AG. Ursprünglich konnten sie nur als Typenverformung durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH bzw. Aktien einer AG auf einen der Gesellschafter entstehen. Seit 1980 kann nach § 1 GmbHG auch eine einzige Person eine GmbH gründen, so daß seither die Einmann-GmbH als neuer Vertragstyp besteht. Seit 1994 kann auch eine Aktiengesellschaft durch nur einen Aktionär gegründet werden (§ 2 AktG).

c) Die Publikums-KG

Die Publikums-KG ist eine Kommanditgesellschaft, die sich nicht an einen eng umgrenzten, geschlossenen Mitgliederkreis wendet, sondern sich (meist öffentlich) um ein breites Anlegerpublikum bemüht. Dabei sollen sich die Anleger insb. finanziell an der KG beteiligen, damit diese große Projekte finanzieren kann. Die rechtliche Problematik liegt darin, daß hier die Rechtsform der KG für Zwecke verwendet wird, für die eigentlich nur die Kapitalgesellschaften (insb. die Aktiengesellschaft) vorgesehen sind. Deshalb ist diese Rechtsform auch Gegenstand von zahlreichen Entscheidungen des BGH, die schrittweise zu einem Sonderrecht für die Publikums-KG geführt haben.

d) Die GmbH & Co KG

Die GmbH & Co KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist, so daß eine Personengesellschaft besteht, bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet. Die GmbH haftet als Komplementärin zwar persönlich und unbeschränkt, aber nur mit ihrem meist nicht sehr hohen Vermögen. Ohne Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft kann damit ein außenstehender Dritter die Geschäftsführung der GmbH & Co KG übernehmen. Als persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die GmbH die Geschäftsführung der KG durch ihren Geschäftsführer wahr. Die Kommanditisten einer GmbH & Co KG können zugleich Gesellschafter der GmbH sein (personengleiche GmbH & Co KG). Die Kommanditgesellschaft kann aber auch die alleinige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH sein.

e) Die KG auf Aktienbasis (KGaA)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern auch persönlich unbeschränkt haftet, während die übrigen nur an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die KGaA ist also eine Mischform mit Elementen von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Sie ist einerseits juristische Person mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital, das die Beteiligung der Kommanditaktionäre darstellt; sie hat andererseits einen für die Verbindlichkeiten der KGaA auch persönlich haftenden Gesellschafter, auf den überwiegend die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft Anwendung finden (§ 278 Abs.2 AktG). Im übrigen finden die Regelungen des AktG Anwendung.

f) Die Genossenschaft

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurden in Deutschland seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gegründet. Sie sind Selbsthilfeorganisationen zur besseren Behauptung von wirtschaftlich schwachen Marktteilnehmern, basierend auf gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Die tragenden Grundsätze der Genossenschaftsidee sind Solidarität, Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Genossenschaften ergeben sich aus dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die eingetragenen Genossenschaften sind Körperschaften mit variabler Mitgliederzahl. Zweck einer Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und zwar entweder durch Förderungsgeschäfte (z.B. Darlehensgewährung), oder durch Hilfsgeschäfte (z.B. Erwerb von Maschinen, die den Genossen zur Nutzung angeboten werden). Zweck der Genossenschaften ist also nicht die eigene Gewinnerzielung, sondern die Unterstützung ihrer Genossen bei deren Wirtschaftstätigkeit.

g) Die Partnergesellschaft

Durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften (PartGG) von 1998 ist eine neue registerfähige Personengesellschaft für die gemeinsame Berufsausübung von Freiberuflern (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer usw.) geschaffen worden. Die Angehörigen dieser freien Berufe schließen sich immer häufiger mit Kollegen oder mit Angehörigen anderer freier Berufe zu großen, überörtlich tätigen Sozietäten zusammen. Da die freien Berufe kein Gewerbe im handelsrechtlichen Sinn ausüben, sind sie keine Kaufleute. Ein Zusammenschluß war deshalb fast ausschließlich in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts möglich. Diese Rechtsform ist für Freiberufler jedoch wenig gut geeignet. Die Partnerschaft nach § 1 PartGG ist eine Gesellschaft, in der sich Angehörige freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Sie übt kein Handelsgewerbe aus. Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein (§ 1 Abs.1 S.3). Auf die Partnerschaftsgesellschaft finden neben dem PartGG ergänzend die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft und nicht über die oHG Anwendung finden (§ 1 Abs.4 PartGG). Diese Verweisung auf BGB-Regelungen ist aber irreführend. Sie führt nur zu einer ganz nachrangigen Anwendbarkeit der GbR-Vorschriften, denn im Partnerschaftsgesetz selbst wird für die Rechtsverhältnisse der Partner zueinander und für ihre Rechtsstellung gegenüber Dritten auf die Anwendbarkeit der oHG-Vorschriften verwiesen.

III. Gesellschaftsrecht und Erbrecht

Grundsätzlich werden Personengesellschaften durch den Tod eines Gesellschafters ipso iure aufgelöst (vgl. § 727 BGB). Dies ist Ausdruck der besonderen persönlichen Verbindung der Gesellschafter untereinander. Durch die Reform von 1998 wurde dieser Grundsatz für die oHG und die KG jedoch abgeschwächt. Danach führt der Tod nun nicht mehr zur Auflösung, sondern nur zum Ausscheiden des Gesellschafters (§ 131 Abs.3 Nr.1 HGB). Die Gesellschafter können jedoch im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen treffen. Die häufigsten Möglichkeiten sind die sog. Fortsetzungsklausel, die Eintrittsklausel und die Nachfolgeklausel.

1. Fortsetzungsklausel

Die Fortsetzungsklausel besagt, daß die Gesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird. Diese Regelung wird nur noch bei der GbR relevant, für die oHG und die KG ist sie nun schon gesetzlich vorgesehen.

2. Eintrittsklausel

Mit der Eintrittsklausel soll mit dem Tod eines Gesellschafters einer beliebigen Person (Erbe oder Nichterbe) das Recht eingeräumt werden, in die im übrigen fortbestehende Gesellschaft einzutreten (Vertrag zugunsten Dritter). Dieser Eintritt erfolgt durch Vertrag zwischen den übrigen Gesellschaftern und dem Eintretenden; das Vertragsangebot der übrigen Gesellschafter kann bereits im Gesellschaftsvertrag enthalten sein.

3. Nachfolgeklausel

a) einfache Nachfolgeklausel

Durch die einfache Nachfolgeklausel soll ein Erbe (oder mehrere Erben) die Gesellschafterstellung als solche erhalten. Hierfür muß zunächst der Gesellschaftsvertrag bestimmen, auf wen der Anteil beim Tode eines Gesellschafters übergehen soll. Zudem muß der Erblasser seinen Gesellschaftersanteil auch gerade diesen Personen vererbt haben. Ist dies der Fall, so steht dem Erben eines oHG- oder KG-Anteils jedoch nach § 139 HGB ein Wahlrecht zu (vgl. dort). Durch diese Regelung entsteht kein Abfindungsanspruch nach den §§ 738 ff. BGB, da die Gesellschafterstellung als solche bestehen bleibt. Bei einer Vererbung an eine Erbengemeinschaft wird jeder Erbe unmittelbar Einzelgesellschafter, da die Erbengemeinschaft rechtlich nicht selbständig ist.

b) Qualifizierte Nachfolgeklausel

Bei der sog. qualifizierten Nachfolgeklausel soll von mehreren Erben nur einer in die Gesellschafterstellung einrücken. Hier besteht kein Problem, solange testamentarische und gesellschaftsvertragliche Regelung übereinstimmen, was aber nur bei Alleinerbschaft oder bei Vermächtnissen in Betracht kommt. Wenn aber Diskrepanzen bestehen, ist unklar, mit wem die Gesellschaft fortgesetzt werden soll: Nach h.M. tritt nur der gesellschaftsvertraglich Begünstigte in die

Gesellschaft ein, und auch das nur, sofern er überhaupt Erbe geworden ist. Fehlt es am letzteren, kann die Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag immer noch in ein Eintrittsrecht mit gleichzeitiger letztwilliger Verfügung umgedeutet werden.

Der Eintritt des Erben vollzieht sich in einer Sondererbfolge kraft Gesellschaftsrechts; die erbrechtlichen Regelungen, insbesondere § 2032 (Erbengemeinschaft) sind insoweit verdrängt, d.h. hier liegt ein ausnahmsweise zulässiger Fall der Singularsukzession vor. Nach ganz h.M. ist der so begünstigte Erbe den Miterben aber aus § 242 zum Ausgleich verpflichtet, soweit der Wert des Gesellschaftsanteils den Erbteil überschreitet.

IV. Europäisches Gesellschaftsrecht

Das EU-Recht wirkt sich sehr häufig mittelbar, gelegentlich aber auch unmittelbar auf das deutsche Gesellschaftsrecht aus. Ziel und Aufgabe des Rechts der europäischen Union ist auch die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für alle EU-Unternehmen durch Angleichung wesentlicher Regelungsbereiche der nationalen Gesellschaftsrechte in den EU-Staaten. Grundlage derartiger Angleichungen ist das primäre Europäische Gesellschaftsrecht im Vertrag über die EU, das unmittelbar gesellschaftsrechtliche Fragen regelt sowie Ermächtigungsnormen, die das rechtliche Instrumentarium für die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen durch sekundäres Recht enthalten. Nach Art. 3 lit.c, h EGV sind Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen und innerstaatliche Rechtsvorschriften insoweit anzugleichen, als es für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen Markts erforderlich ist. Rat und Kommission der EU haben auf eine Koordinierung der nationalen gesellschaftsrechtlichen Regelungen zum Schutze der Gesellschafter und Dritter hinzuwirken (Art. 44 EGV). Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission Richtlinien zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken (Art. 94 EGV). Gesellschaftsrechtlich relevante Beispiele derartiger Richtlinien sind die Publizitätsrichtlinie und die Bilanzrichtlinien. Daneben gibt es die in jedem Mitgliedstaat verbindlichen EU-Verordnungen, zu denen die Verordnung über die Schaffung der „Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung“ gehört. Zur Zeit wird an einer Verordnung für die europäische Aktiengesellschaft gearbeitet. Rechtsgrundlage für die Schaffung von in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnungen ist Art. 249 Abs. 2 EGV.